

ZH_KASSATIONSGERICHT AC030126 vom 26. April 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC030126

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030126 du 26 avril 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030126 del 26 aprile 2004

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich, Anklägerin, Zweitappellantin und Beschwerdegegnerin vertreten durch Staatsanwalt _____

E. 2

Mit Urteil vom 21. November 2002 sprach der Einzelrichter am Bezirksgericht Horgen den Beschwerdeführer schuldig der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB. Der Beschwerdeführer wurde bestraft mit 6 Monaten Gefängnis, wovon 31 Tage durch Untersuchungshaft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, der Geschädigten Fr. 3'000.-- Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten wurde nicht eingetreten. Die Kosten, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der Verbeiständung der Geschädigten, wurden dem Be-

- 3 - schwerdeführer auferlegt. Mit gleichentags ergangener Verfügung wurde der Vollzug der mit Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 16. Dezember 1997 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 3 Monaten Gefängnis abzüglich 40 Tage erstandener Untersuchungshaft angeordnet (OG act. 52).

E. 3

Gegen dieses einzelrichterliche Urteil erhob der Beschwerdeführer Berufung. Mit Urteil vom 19. August 2003 sprach die II. Strafkammer des Obergerichts den Beschwerdeführer schuldig der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 191 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB. Vom Vorwurf der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB wurde er freigesprochen. Er wurde bestraft mit 4 Monaten Gefängnis, wovon 31 Tage durch Untersuchungshaft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre angesetzt. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten wurde nicht eingetreten. Die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Verbeiständung der Geschädigten, wurden dem Beschwerdeführer zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen (KG act. 2).

E. 4

Gegen dieses obergerichtliche Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig angemeldete (KG act. 6) und begründete Nichtigkeitsbeschwerde (KG act. 1, OG act. 75). Der Beschwerdeführer beantragt Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Rückweisung zur Neuurteilung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Zürich. Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz verzichten auf Vernehmlassung (KG act. 11, 12). Die Geschädigte beantragt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde; die Kosten des Verfahrens, inklusive diejenigen der Geschädigtenvertretung, seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sodann stellt sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (KG act. 13).

- 4 -

E. 5

Nach dem Gesagten verletzte die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers zumindest in einem Punkt, indem sie die entsprechenden, konkreten Hinweise auf das Eheschutzverfahren nicht beachtete. Schon aus diesem Grund ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Sache ist zur weiteren Veranlassung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich damit, zu prüfen, ob die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Antrag auf Beizug der Eheschutzakten noch weitere Vorbringen missachtete. Ebenso erübrigt es sich, auf die zusätzlich erhobenen Willkürklagen (KG act. 1 S. 12 ff.) einzugehen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich aus der Beschwerdeschrift weitere Zusammenhänge zum Eheschutzverfahren ergeben. So macht der Beschwerdeführer beispielsweise geltend, er selber habe das Eheschutzverfahren initiiert, so dass es unlogisch sei, dass er die Geschädigte zur Rückkehr genötigt haben sollte (KG act. 1 S. 16-17). Sodann gehe aus den Eheschutzakten hervor, dass es Probleme mit dem Besuchsrecht gegeben habe und er noch Kleider bei der Geschädigten gehabt habe. Dies sei der Grund für seine vielen Anrufe gewesen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er diesbezüglich nicht die Hilfe seiner Rechtsvertreterin in Anspruch nehmen können; aus den Eheschutzakten wäre nämlich hervorgegangen, dass sich das Mandat seiner

- 9 - Rechtsvertreterin nur auf das Eheschutzverfahren an sich bezogen habe (KG act. 1 S. 17-19). II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung und der Verbeiständung der Geschädigten, auf die Gerichtskasse zu nehmen (§§ 396a, 10 Abs. 4 StPO; KG act. 14/3). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.